

Anlage 5

Praktikumsvertrag für Studierende im Rahmen des dualen Bachelor-Studiengangs Maschinenbau

Zwischen

Betrieb: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

- Im Folgenden: Praktikumsbetrieb -

und

Herrn/Frau _____

geb. am: _____ in: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

- Im Folgenden: Praktikant -

wird folgender Praktikumsvertrag abgeschlossen, der für das Studium an der

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
PF 1210
23952 Wismar

im dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Fakultät für Ingenieurwissenschaften erforderlich ist.

Die Praktika sind laut Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebener Bestandteil des Studiums. Die Studierenden im dualen Studiengang zum Bachelor of Engineering sind für die gesamte Regelstudiendauer von 9 Ausbildungssemestern (also auch während der einzelnen Praktikumsabschnitte) als Studierende eingeschrieben und BAföG-berechtigt.

§ 1 Inhalt und Dauer des Praktikumsverhältnisses

(1) Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, den Praktikanten in den vorgeschriebenen Zeiten gemäß Studienablaufplan zur Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen einzusetzen. Die Zeiten sind dem Regelstudienplan im Anhang zu entnehmen. Bis April

eines jeden Jahres erhält das Unternehmen einen Studienablaufplan für das folgende Studienjahr. Dieser wird durch den Praktikanten übergeben.

Der Praktikumsvertrag gilt vom bis

Bis zum Abschluss der beruflichen Ausbildung am Ende des dritten Ausbildungsjahres dienen die Praktikumszeiten der Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen im Berufsbild

.....

unter Beachtung des betrieblichen Rahmenplans, der die berufliche Ausbildung inhaltlich und zeitlich gliedert. Die Praktikumszeiten im siebenten und achten Semester werden zur Festigung des theoretischen Ingenieurwissens in praktischen Belangen im Unternehmen genutzt. Im neunten Semester dienen sie der Anfertigung des Ingenieurprojektes und der Bachelor-Thesis, gemäß Studienordnung des Studienganges.

(2) Die Praktikumszeiten sind Bestandteil des Studiums, der Praktikant bleibt Mitglied der Hochschule Wismar und damit im Status der Studierenden.

(3) Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 2 Unterhaltsbeihilfe

Der Praktikant erhält eine monatliche Unterhaltsbeihilfe in Höhe von

..... € brutto im 1.-3. Studienjahr,
..... € brutto im 4.-5. Studienjahr.

Diese ist jeweils zum Monatsende fällig.

§ 3 Wöchentliche Praktikumszeit

Die Dauer der wöchentlichen Praktikumszeit richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen und beträgt Stunden.

§ 4 Praktikumsfreie Tage

Je vollem Praktikumsmonat stehen dem Praktikanten zwei praktikumsfreie Tage zu. Im Sommer sind jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen praktikumsfreie Zeit zu gewähren. Die vorlesungsfreie Zeit zum Jahreswechsel kann ab dem 2. Studienjahr in Absprache mit dem Unternehmen als Praktikumszeit genutzt werden. Im Ausgleich dafür stehen dem Studierenden zwei praktikumsfreie Wochen in dem jeweiligen Studienjahr zu. Die Zeitpunkte sind mit dem Praktikumsbetrieb abzustimmen.

§ 5 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet:

1. dem Praktikanten die betreffenden praktischen Kenntnisse und Erfahrungen für das in § 1 Abs. 1 aufgeführte Berufsbild zu vermitteln sowie das Ingenieurprojekt und die Bachelor Thesis in Zusammenarbeit mit der Hochschule Wismar fachlich zu betreuen. Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt nach dem betrieblichen Rahmenplan für die berufliche Ausbildung zur Vorbereitung auf die externe

- Abschlussprüfung bzw. Gesellenprüfung vor der zuständigen Kammer bzw. nach der Prüfungs- und Studienordnung des dualen Studienganges Maschinenbau,
2. den Praktikanten für die Teilnahme an der außerbetrieblichen beruflichen Ausbildung und die erforderlichen Prüfungen sowie für außerplanmäßige Veranstaltungen der Hochschule Wismar im Rahmen der Praktikumszeiten freizustellen,
 3. die Kosten der überbetrieblichen Lehrunterweisungen sowie der außerbetrieblichen beruflichen Ausbildung und alle anfallenden Kosten für die Facharbeiter-/Gesellenprüfung zu übernehmen und die erforderlichen betrieblichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen,
 4. die Führung evtl. vorgeschriebener Berichtshefte und die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu überwachen und diese zu unterzeichnen,
 5. mit der zuständigen Kammer (im Regelfall der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin oder der Handwerkskammer Schwerin) und der Hochschule Wismar in das Praktikum betreffenden Fragen zusammenzuarbeiten und dafür einen Beauftragten oder eine Beauftragte zu benennen sowie dem Vertreter bzw. der Vertreterin der Kammer und der Hochschule Wismar die Betreuung des Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
 6. der zuständigen Kammer (im Regelfall der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin oder der Handwerkskammer Schwerin) und der Hochschule Wismar ggf. von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Praktikanten Kenntnis zu geben,
 7. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem Praktikanten schriftlich einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen.

§ 6 Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin

Der Praktikant verpflichtet sich:

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und die Werkstattordnung zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die vorgeschriebenen Tätigkeitsberichte sorgfältig zu führen und nach jedem Ausbildungsabschnitt, mindestens jedoch einmal im Monat den Betriebsinhabern oder den beauftragten Ausbildern vorzulegen,
5. die tägliche Praktikumszeit einzuhalten,
6. die Interessen des Praktikumsbetriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge - auch nach Beendigung des Praktikums - Stillschweigen zu bewahren,
7. im Falle der Verhinderung den Praktikumsbetrieb unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich, noch am gleichen Tage, zu benachrichtigen und im Falle einer länger als drei Kalendertage andauernden Krankheit an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dem Praktikumsbetrieb bleibt vorbehalten, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen,
8. an den überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen teilzunehmen,
9. an den vorgeschriebenen Prüfungen teilzunehmen und diese erfolgreich abzuschließen,
10. entsprechend der Themenstellung eine schriftliche Arbeit (Ingenieurprojekt) anzufertigen,
11. den Praktikumsbetrieb über den Verlauf des Hochschulstudiums zu unterrichten.

§ 7 Auflösung des Vertrages

- (1) Während der Probezeit von sechs Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(2) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden:

1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
2. von dem Studierenden mit der Frist von vier Wochen, wenn er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 8 Versicherungsschutz

(1) Der Praktikant ist während der praktischen Ausbildungszeiten im Praktikumsbetrieb kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt der Praktikumsbetrieb der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko des Praktikanten ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung des Praktikumsbetriebes gedeckt.

§ 9 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin/Handwerkskammer Schwerin und der Hochschule Wismar zu versuchen.

§ 10 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in vier gleich lautenden Ausfertigungen vom Praktikumsbetrieb, dem Praktikanten, der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin/Handwerkskammer Schwerin und der Hochschule Wismar unterzeichnet. In dem Fall, dass das Unternehmen nicht zum Kammerbezirk Schwerin gehört, ist der zuständigen Kammer der Vertrag vorzulegen. Diese muss eine Ausbildungsberechtigung im Berufsbild laut § 1 Absatz 1 erteilen. Hierzu genügt eine Unterschrift auf dem Vertrag. Es ist Aufgabe des Studierenden, diese Vertragsausfertigung der Hochschule Wismar und der Kammer vorzulegen und die für den Praktikumsbetrieb bestimmte Ausfertigung diesem wieder zuzuleiten.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Praktikumsbetrieb benennt Herrn/Frau als Beauftragten für die Ausbildung des Praktikanten.

(2) Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin/Handwerkskammer Schwerin benennt Herrn/Frau als Beauftragten für die Ausbildung des Praktikanten.

(3) Hochschule Wismar benennt Herrn/Frau als Beauftragten für die Ausbildung des Praktikanten.

§ 12 Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig

sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das Gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Praktikumsbetrieb
(Stempel und Unterschrift)

Praktikant
(Unterschrift)

Kammer Schwerin
(Stempel und Unterschrift)

(falls notwendig) zuständige Kammer des
Unternehmens (Stempel und Unterschrift)

Hochschule Wismar
(Stempel und Unterschrift)

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Fakultät für Ingenieurwissenschaften
Bereich Maschinenbau/Verfahrens und Umwelttechnik